# SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG (SAP) RELEVANZABSCHÄTZUNG BEBAUUNGSPLAN 15.4 "SCHROTFELD"

# STADT HERRIEDEN, LKR. ANSBACH

#### im Auftrag von:

Stadt Herrieden, Herrnhof 10, 91567 Herrieden

Bearbeitung:	Erstellt dur	ch:
Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht		
	Büro für ök	cologische Studien
Entwurf	Schlumpre	cht GmbH
24.9.2019	Richard-Wa	agner-Str. 65
	D-95444 Ba	yreuth
D & CARL med t	Tel.: 09 2	1 / 6080 6790
D. K. Sellungredet	Fax: 09 2	1 / 6080 6797
	Internet:	www.bfoess.de
	E-Mail:	Helmut.Schlumprecht@bfoess.de

2 Verzeichnis

#### Abkürzungsverzeichnis:

#### a) allgemein

ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern

ASK: Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamt für Umwelt

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz BayNatSchG: Bayerisches Naturschutzgesetz

FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union

HNB Höhere Naturschutzbehörde LSG: Landschaftsschutzgebiet NSG: Naturschutzgebiet

UNB: Untere Naturschutzbehörde

#### b) Rote Listen und ihre Gefährdungsgrade

#### Rote Liste Deutschland

- ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- Arten der Vorwarnliste
- Daten defizitär D

#### RL BY Rote Liste Bayern

- 00 ausgestorben 0 verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R\*)
- R sehr selten (potenziell gefährdet)
- Vorwarnstufe
- D Daten mangelhaft

#### c) Fachbegriffe der FFH-Richtlinie

- Erhaltungszustand in der biogeographischen Region
- FFH Fauna, Flora, Habitat
- KBR Kontinentale biogeographische Region
- LRT Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
- SDB Standarddatenbogen

Verzeichnis

In	halt	sverz	zeichnis	Seite
1	E	INLEI	ITUNG	1
	1.1	ANL	ASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
	1.2	DAT	FENGRUNDLAGEN	2
	1.3	MET	THODISCHES VORGEHEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	2
	1.4	ABG	GRENZUNG UND ZUSTAND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	3
	1.5	IM F	PLANUNGSGEBIET VERMUTLICH VORKOMMENDE SAP-RELEVANTE AR	TEN 5
2	W	'IRKU	JNGEN DES VORHABENS	7
	2.1		RKFAKTOREN	
	2.2	BAU	JBEDINGTE WIRKFAKTOREN / WIRKPROZESSE	7
		2.2.1	Flächeninanspruchnahme	7
		2.2.2	Barrierewirkungen und Zerschneidungen	7
		2.2.3	Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen	7
	2.3	ANL	AGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	8
		2.3.1	Flächenbeanspruchung	8
		2.3.2	Barrierewirkungen und Zerschneidungen	8
	2.4	BET	RIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	
		2.4.1	Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung	
		2.4.2	Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung	
		2.4.3 2.4.4	Optische Störungen	
_				
3			AHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER NUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	9
	3.1		3NAHMEN ZUR VERMEIDUNG	
	3.2		3NAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN	
	0.2		NKTIONALITÄT	
4	В	ESTA	AND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER AR	TEN 11
	4.1	BES	STAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-	RICHTLINIE
		4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
		4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
	4.2	_	STAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH AR GELSCHUTZRICHTLINIE	
5	N A	ATUR USN <i>a</i>	MMENFASSENDE DARLEGUNG DER RSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 SCHG	

5.1

5.2

Verzeichnis II

	5.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
	5.2.	1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
	5.2.	1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	19
	5.2.	1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie	19
6	GUTA	CHTERLICHES FAZIT	21
7	QUEL	LENVERZEICHNIS	22
8	ANHA	NG	24
	8.1 AN	HANG 1: PRÜFLISTE SAP IN BAYERN	24
		MITTLUNG DES HABITATPOTENZIALS FÜR FELDLERCHEN UND DER ANZAH	
	8.3 AN	HANG 2: FOTODOKUMENTATION	33
Ta	abellenv	erzeichnis	Seite
Ta	abelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und möglicherweise vorkommenden saP-relevanten Tierarten	12
	abelle 2: abelle 3:	Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten	12
Α	bbildung	gsverzeichnis	Seite
Al Al	bildung 2: bildung 3:	Planungsgebiet im Luftbild	4 5

# 1 Einleitung

# 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der geplanten Ausweisung des Bebauungsplans 15.4 "Schrotfeld" in der Stadt Herrieden, Lkr. Ansbach, ist es erforderlich zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange berührt sind.

Die saP wurde von der Stadt Herrieden im August 2019 angefragt und Anfang September beauftragt. Die Geländearbeiten wurden im September 2019 von Dr. H. Schlumprecht durchgeführt (Ortstermin zur Abschätzung des Habitatpotenzials am 20.9.2019).

Die saP wurde durchgeführt nach den Vorgaben des Bayerischen Innenministeriums, verfügbar unter

http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\_2018-08-20\_stmb-g7\_sap\_vers\_3-3\_hinweise.pdf "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" – Fassung mit Stand 08/2018.

Die Notwendigkeit einer "artenschutzrechtlichen Prüfung" im Rahmen von Planungsverfahren ergibt sich aus den Verboten des § 44 Absatz 1 und 5 Bundesnaturschutzgesetz. Als Arbeitshilfe zur Berücksichtigung dieser Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Oberste Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" (Fassung mit Stand 08/2018) herausgegeben (Online unter http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 14.01.2019; Redaktionell verantwortlich: Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr).

Bei der saP sind grundsätzlich alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle Vogelarten zu berücksichtigen. In Bayern sind dies derzeit 463 Tierarten (davon 386 Vogelarten) und 17 Pflanzenarten. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (Relevanzschwelle). Spezifische Vorgaben für andere Projekte als Straßenbauvorhaben wie z. B. Bebauungspläne, Windenergieanlagen etc., liegen nicht vor, daher wird die saP nach obigen Vorgaben durchgeführt.

#### Geprüft werden hier:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können. (Hinweis zu den "Verantwortungsarten": Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen f
  ür eine Ausnahme von den Verboten gem. §
   45 Abs. 7 BNatSchG.

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz und den Hinweisen des bayer. LfU zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind in einer saP **nur** die EU-gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu behandeln, **nicht** aber die streng oder besonders geschützten Arten der Bundesartenschutzverordnung und auch **nicht** die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Weiter ist nur der rechtliche Schutzstatus, nicht aber der Gefährdungsgrad nach Roter Liste (Deutschland, Bayern, Europa) für die zu behandelnden Arten relevant.

# 1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- 1) eigene Erhebungen zur Ermittlung des Habitatpotenzials für saP-relevante Arten, insbesondere Vögel und Reptilien.
- 2) Für die Relevanzprüfung wurde der Auszug aus der bayerischen ASK des bayer. LfU, Homepage http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/liste?typ=landkreis zur Abschätzung des Artenpotenzials für den Landkreis ausgewertet.
- 3) Für die Relevanzprüfung wurden folgende bayerischen Verbreitungsatlanten sowie Verbreitungskarten des bayer. LfU ausgewertet: Fledermäuse (Meschede & Rudolph 2004), Säugetiere ohne Fledermäuse (Faltin 1988), Vögel (Bezzel et al. 2005), Amphibien und Reptilien (Bayer. LfU, Verbreitungskarten, Stand März 2011), sowie Gefäßpflanzen (Schönfelder & Bresinsky 1990), Tagfalter (LfU & ABE 2007).

Grundlage der Ausführungen zur saP sind die eigene Ortseinsicht, in der gezielt das Planungsgebiet auf mögliche Vorkommen saP-relevanter Arten und ihrer möglichen Habitate überprüft wurde (Ortseinsicht und Habitat-Potenzialanalyse).

Die Bedeutung des Planungsgebiets für saP-relevante Arten wird aufgrund der Ortseinsicht, der oben genannten Verbreitungsatlanten und sonstiger Literatur sowie eigener Erfahrung mit diesen Arten eingeschätzt.

Aufgrund der jahreszeitlich späten Auftragserteilung wurde die saP im "worst-case-Verfahren" durchgeführt.

# 1.3 Methodisches Vorgehen und rechtliche Grundlagen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Die Hinweise wurden im August 2018 aufgrund neuerer Gerichtsurteile und einer Neufassung des BNatSchG vom 15.9.2017 gegenüber der Vorgängerversion vom 12.2.2013 aktualisiert. Weitere methodische Details sind der Homepage des BayStMWBV (2018) und der dort veröffentlichten Muster und methodischen Vorgaben (Stand August 2018) zu entnehmen

(http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02\_2018-08-20\_stmb-g7\_sap\_vers\_3-3\_hinweise.pdf; siehe auch http://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501; Stand: 14.01.2019).

# 1.4 Abgrenzung und Zustand des Untersuchungsgebietes

Das Planungsgebiet wird derzeit als Acker (Getreide, Mais, Luzerne) genutzt. Im Norden befindet sich ein Graben und Gehölze, im Osten und Süden ein Baugebiet, im Westen ein Fahrradweg und eine Straße. Die Planungsfläche ist nicht durch Gehölze, Säume, Geländestufen o.Ä. strukturiert.

Der Graben mit seinen Gehölzen im Norden der Planungsfläche bleibt erhalten und wird nicht bebaut, siehe folgender Planauszug.

Aufgrund der ackerbaulichen Nutzung bestehen keine Vorkommen von Raupenfutterpflanzen saPrelevanter Tagfalterarten auf der Planungsfläche. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) kommt auf dem Acker nicht vor, ebenso nicht Thymian oder Dost. Damit besteht kein Potenzial für die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulinge *Maculinea nausithous* und *M. teleius*, ebenso nicht für den Thymian-Ameisenbläuling *M. arion*.

Nachtkerzen (*Oenothera* sp.), oder das Rauhaarige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers, sind aufgrund der ackerbaulichen Nutzung auf der Planungsfläche nicht vorhanden, damit besteht kein Potenzial für diesen Nachtfalter.

Das Rauhaarige Weideröschen steht in mehreren Exemplaren in der nährstoffreichen Hochstaudenflur entlang des Grabens im Norden (Klingengraben). Der Graben wird jedoch nicht beansprucht, sondern wird laut Bebauungsplan als Grünzug erhalten.



Abbildung 1: Planungsgebiet im Luftbild

Quelle: GoogleMaps

Für die übrigen saP-relevanten Schmetterlingsarten der FFH-Richtlinie (v.a. Wald-Arten) sind keine Futterpflanzen sowie keine geeignete Bestandesstruktur und Mikroklima vorhanden, so dass Vorkommen entsprechender Arten auf der Bebauungsplanfläche ausgeschlossen werden können.

Der Planungsraum weist keine Standgewässer auf. Reproduktive Vorkommen saP-relevanter Amphibien- oder Libellenarten oder Muscheln sind somit nicht möglich.

Der Graben im Norden (Klingengraben) ist nicht als Lebensraum von saP-relevanten Libellenarten oder Muscheln geeignet (zu nährstoffreich, zu schmal, zu beschattet).



Abbildung 2: Auszug aus: Bebauungsplan und Grünordnungsplan, Stand 28.8.2019

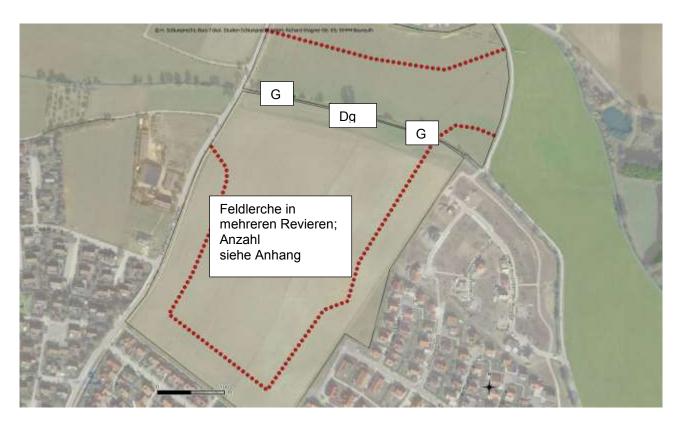


Abbildung 3: Mögliche saP-relevante Brut-Vogelarten

G: Goldammer; Dg: Dorngrasmücke;

Luftbild-Quelle: Google Maps

Rot gepunktete Linie: Sicherheitsabstand von Feldlerchen zu Vertikalstrukturen, d.h. nicht

besiedelbarer Bereich entlang der bestehenden Bebauung.

# 1.5 Im Planungsgebiet vermutlich vorkommende saP-relevante Arten

Im Planungsgebiet sind aufgrund der Ortseinsicht und der vorhandenen Habitatstrukturen und Nutzungen die folgenden saP-relevanten Arten wahrscheinlich vorkommend.

Kürzel	Artname	Status im UG
G	Goldammer	Brutvogel, ein oder zwei Reviere am Klingengraben im Norden der
		Bebauungsplanfläche
Dg	Dorngrasmücke	Brutvogel, ein Revier am Klingengraben im Norden der
		Bebauungsplanfläche
FI	Feldlerche	Brutvogel, mit 7 Revieren auf der Planungsfläche

Zauneidechsen und ihre Habitate wurden gezielt gesucht, waren aber auf der Fläche nicht zu finden. Im Bebauungsplangebiet sind keine vegetationsarmen, sandigen und süd-exponierten Flächen vorhanden, die von Zauneidechsen als Sonnplätze benötigt werden. Acker ist aufgrund des Bodenumbruchs zudem kein Reproduktionshabitat für Zauneidechsen. Die Böschung entlang des Radweges im Westen ist ungeeignet (keine Versteckmöglichkeiten, zudem wird sie selbst im September noch gemäht und gemulcht, d.h. hier ist ein Überleben von Zauneidechsen nicht vorstellbar).

#### Gefährdete Arten:

Gefährdete Arten der Roten Liste Bayerns wurden bei der Ortseinsicht nur an einer Stelle der Straßen- und Radwegeböschung im Westen des Planungsgebiets ermittelt, da an der Straßenböschung einige vertrocknete Blüten- und Fruchtstände der Rauhen Nelke (*Dianthus armeria; syn.* Büschel-Nelke) vorhanden waren (in Bayern RL 3).

Besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gem. §7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG: Keine Habitate vorhanden.

# 2 Wirkungen des Vorhabens

#### 2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

# 2.2 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

## 2.2.1 Flächeninanspruchnahme

Die Realisierung des Bebauungsplans führt zur Bebauung mehrerer Feldlerchen-Reviere (N=7). Daneben kann es zur Beanspruchung von Revieren im Rahmen der Baustelleneinrichtung kommen.

Horste von saP-relevanten Vogelarten (wie z. B. Greifvogelhorste) wurden nicht ermittelt. Entsprechende Gehölze mit Horsten sind nicht vorhanden. Damit gehen keine "Fortpflanzungsstätten" im Sinne des speziellen Artenschutzrechts für Greifvögel durch die Baustelle oder Baustelleneinrichtung verloren. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Greifvogel-Arten sind daher nicht zu befürchten.

Das Bauvorhaben führt somit dazu, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten saP-relevanter Arten (=Feldlerche) direkt beansprucht und überbaut werden.

## 2.2.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Das Planungsvorhaben bewirkt keine neuen oder zusätzlichen Zerschneidungswirkungen, da im Süden, Osten und Westen von Wohnbebauung umgeben ist und im Osten und Westen bereits durch Straßen erschlossen ist.

Für die Baudurchführung werden keine neuen Wege und Straßen benötigt.

# 2.2.3 Lärm, stoffliche Immissionen, Erschütterungen und optische Störungen

#### Lärm und stoffliche Immissionen, Erschütterungen

**Baubedingt** kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Lärm und stofflichen Immissionen gegenüber dem jetzigen Zustand (Baufahrzeuge, Erdaushub, Baustelle und Nebenflächen). Der jetzige Zustand ist durch die Lage in der Umgebung von mehreren Wohngebieten bereits vorbelastet.

Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten. Für entsprechend sensible Arten wurde kein Potenzial ermittelt.

#### Erschütterungen

Baubedingt kommt es vorübergehend zu einer Erhöhung von Erschütterungen gegenüber dem jetzigen Zustand. Der jetzige Zustand ist durch die Lage zwischen drei Wohngebieten bereits vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen auf saP-relevante Arten sind nicht zu befürchten. Für entsprechend sensible Arten wurde kein Potenzial ermittelt.

# 2.3 Anlagenbedingte Wirkprozesse

## 2.3.1 Flächenbeanspruchung

Anlagenbedingt werden keine zusätzlichen Flächen - über die baubedingten Flächen hinaus – in Anspruch genommen.

## 2.3.2 Barrierewirkungen und Zerschneidungen

Zusätzliche Barrierewirkungen und Zerschneidungen von Verbundbeziehungen, die durch das Planungsvorhaben neu entstehen könnten und zu einer wesentlich veränderten Verbundbeziehung führen würden, entstehen durch das Planungsvorhaben nicht, siehe auch hierzu Kap. 2.2.2.

# 2.4 Betriebsbedingte Wirkprozesse

## 2.4.1 Barrierewirkungen bzw. Zerschneidung

Siehe Anlagenbedingte Wirkprozesse.

## 2.4.2 Lärmimmissionen und Störungen durch Ver- und Entsorgung

**Betriebsbedingt** werden von dem geplanten Baugebiet ortsübliche Emissionen an Lärm und Erschütterungen ausgehen, wie von den bestehenden Wohngebieten auch.

## 2.4.3 Optische Störungen

Direkte Auswirkungen auf im Planungsbereich lebende saP-relevante Arten sind nicht gegeben, da kein Potenzial für entsprechende Arten ermittelt werden konnten.

#### 2.4.4 Kollisionsrisiko

Das Planungsgebiet ist bereits erschlossen, es wird durch zwei Straßen im Osten und Westen und einen Feldweg im Süden begrenzt. Neue Verkehrswege werden nicht benötigt. Insofern ist nicht zu befürchten, dass das Kollisionsrisiko für Tiere (v. a. Kleinvögel und Fledermäuse) erheblich steigen wird.

# 3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

# 3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Da auf der Planungsfläche keine Gehölze vorhanden sind, sind keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen für Vogelarten, die in oder unter Gehölzen brüten, erforderlich.

Erforderlich ist jedoch, dass Erschließungsmaßnahmen (Verlegung von Rohren, Wegebau, etc.) nicht in der Brutzeit der Feldlerche liegt, oder falls dies geplant werden sollte, dass durch vorsorgliche Maßnahmen (häufiges Umackern) die Fläche von Feldlerchen nicht zur Brut genutzt wird.

#### Vermeidungsmaßnahme 1

V1: Durchführung der Baumaßnahmen zur Erschließung des Baugebiets außerhalb der Brutzeit von Feldlerche, d.h. nicht von März bis August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen.

Diese Beschränkung der Bau-Zeiten ist auf der Planungsfläche erforderlich, da Bestände von saPrelevanten Vogelarten auf der Planungsfläche (Feldlerche) vorkommen.

Falls die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden, könnten Konflikte mit dem Artenschutzrecht gegeben sein (Tötungsverbot).

Brut: Als Bodenbrüter baut die Feldlerche ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Feldlerchen brüten ab März oder April (Erstbrut), Zweitbruten meist ab Juni; meist 2 Jahresbruten. Brutzeit von März bis August.

Wenn die Baumaßnahmen sowie die vorbereitende Beräumung des Baufeldes und die damit verbundenen Arbeiten wie Oberboden-Abschieben, Befahren, Ablagern etc. außerhalb der Brutzeit dieser Art durchgeführt wird, sind saP-relevante "Fortpflanzungsstätten" von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts <u>nicht</u> betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot <u>nicht</u> einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind – bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche– dann <u>nicht</u> einschlägig.

# 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Planungsgebiet sind CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung kontinuierlicher ökologischer Funktionalität, i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich, da 7 Reviere der Feldlerche aufgrund der geplanten Einrichtung des Baugebiets voraussichtlich beansprucht werden und permanent verloren gehen.

Diese CEF-Maßnahmen bemessen sich gemäß Schreiben der Regierung von Mittelfranken, vom 24.07.2018, an die Unteren Naturschutzbehörden wie folgt pro beanspruchtem Revier der Feldlerche:

"Artenschutzrechtlicher Ausgleich bei Verlust von Feldlerchenrevieren: Mindestgrößen Die folgende Auswahl verschiedener möglicher Maßnahmen enthält Angaben zu Mindestgröße bzw. Mindestanzahl, die sich auf den notwendigen Ausgleich für den Verlust jeweils eines Feldlerchen-Brutreviers beziehen. Der Anbau von Mais auf der entsprechenden Restfläche der Ackerfläche ist ausgeschlossen.

- 1. Anlage eines Blühstreifens mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifens, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird.
- 2. Anlage einer Wechselbrache, bei der jedes Jahr eine Hälfte umgebrochen, aber nicht bestellt wird und damit ein Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkrautgesellschaften bestandenen Fläche erreicht wird mit einer Mindestgröße von 0,2 ha.
- 3. Anlage von 6 10 Lerchenfenstern auf einer Fläche von 2-3 ha (3 Fenster pro ha) zu je 20 m² (Mindestabstand zum Ackerrand 25 Meter, zu Waldrändern, Baumgruppen, Einzelbäumen und Straßen mindestens 50 Meter).
- 4. Die optional mögliche Maßnahmenvariante "Erweiterter Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünger/Pflanzenschutzmittel" setzt eine Mindestfläche von 1 ha voraus."

Die Konsequenz sind folgende CEF-Maßnahmen für die Feldlerche:

#### CEF-Maßnahme 1

 Anlage 7 Blühstreifen, im Gemeindegebiet oder LandkreisUmfang: pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche, d.h. hier sieben Mal 2000 m² Fläche

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saPrelevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Das Planungsvorhaben führt daher nicht zu einer erheblichen Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie). Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen) ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

# 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

# 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet aufgrund der bestehenden ackerbaulichen Nutzung <u>nicht</u> vor, da ihre Standortansprüche (vgl. Oberdorfer 1994) auf Acker nicht verwirklicht sind und diese Arten einen mehrfachen Oberboden-Umrucht pro Jahr, wie für Acker typisch, nicht vertragen.

Bei den Kartierungen konnten auch keine Hinweise auf solche saP-relevanten Pflanzenarten gefunden werden. Daher ist sicher <u>nicht</u> damit zu rechnen, dass saP-relevante Pflanzenarten im Planungsgebiet vorkommen können.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG sind <u>nicht</u> einschlägig, da Habitate von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden können.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 4 ) ist erfüllt: ... ja [X] nein

Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG ist daher <u>nicht</u> erforderlich, ebenso nicht gem. Art. 16 FFH-Richtlinie.

# 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

<u>Schädigungsverbot von Lebensstätten</u> (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

<u>Störungsverbot</u> (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

<u>Tötungs- und Verletzungsverbot</u> (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Aufgrund der bestehenden ackerbaulichen Nutzung sind reproduktive Vorkommen von saP-relevanten Tierarten (z.B. Amphibien, Libellen, Tag- und Nachtfalter, Totholz-bewohnende Käfer) nicht möglich. Für solche Arten wurde bei der Ortseinsicht keinerlei Habitat-Potenzial ermittelt.

Vorkommen von saP-relevanten Tierarten können im Planungsbereich zudem aufgrund der fehlenden Ausstattung an erforderlichen Kleinstrukturen, der Vegetation und der intensiver ackerbaulichen Nutzung ausgeschlossen werden.

Das Planungsgebiet bietet für saP-relevante Tierarten keinen geeigneten Lebensraum, da die vorhandenen Lebensraumtypen bzw. Vegetationstypen und Habitatstrukturen sowie Flächengrößen nicht mit den ökologischen Ansprüchen dieser Arten übereinstimmen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und möglicherweise vorkommenden saP-relevanten Tierarten

**fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) RL BY Rote Liste Bayerns und RL D Rote Liste Deutschland

**UG**: Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR	Status
Keine Habitate saP-					
relevanter Tierarten					

Tabelle 2: Übersicht über das mögliche Vorkommen von saP-relevanten Tierarten

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten	Verbots-tatbe- stände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Säugetiere / Fledermäuse	Quartiere von Fledermausarten sind nicht betroffen, weder Bäume mit Baumhöhlen vorhanden noch Gebäude. Ein Verlust potenzieller Leitstrukturen ist nicht gegeben.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Säugetiere / Biber, Feld- hamster, Luchs	Keine Hinweise auf mögliche Habitate.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Amphibien	Geeignete Laichgewässer sind nicht auf der Planungsfläche vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich

Artengruppe	Kartierungen saP-relevanter Arten	Verbots-tatbe- stände	Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG
Reptilien	Keine Hinweise auf mögliche Habitate.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Libellen	Geeignete Larvalgewässer sind nicht vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Käfer	Keine Bäume vorhanden.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Schmetterlinge	Relevante Futterpflanzen auf der Planungsfläche vorhanden nicht betroffen.	nicht einschlägig	Nicht erforderlich
Weichtiere / Großkrebse	Geeignete Laichgewässer nicht vorhanden.	nicht_einschlägig	Nicht erforderlich
Vögel	Am Boden brütende Arten wie die Feldlerche kommen in mehreren Revieren vor, siehe Anhang zur Abschätzung der Revierzahl.	nicht einschlägig; bei Durchführung von Vermeidungs- Maßnahmen und	Nicht erforderlich
	Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich (Bauzeiten-Beschränkung und Bereitstellung Ersatzhabitate).	von CEF-Maß- nahmen	

# 4.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

#### Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

a) Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest.

b) Potenzielle Brutvögel, die im Unterwuchs von Gebüschen oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen errichten, oder am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden und niedrigem Gebüsch). Die Arten dieser ökologischen Gruppe (hier vertreten durch die Goldammer) bauen jedes Jahr ein neues Nest.

#### zu a)

Am Boden brütende Vogelarten wie die Feldlerche. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen jedes Jahr ein neues Nest. Von der Feldlerche wurden 7 Reviere als voraussichtlicher Bestand ermittelt.

#### zu b)

Brutvögel, die im Planungsgebiet am Fuß von Saumstrukturen (z. B. Hochstauden, Gebüsche, Waldrand) brüten können: Arten aus dieser ökologischen Gruppe sind häufig und besiedeln Gehölzstrukturen wie die Gehölze am Klingengraben (Goldammer). Goldammern sind auch in der Abschichtungstabelle und im ASK-Datensatz enthalten. Sie bauen jedes Jahr ihr Nest neu.

Der Graben und seine Gehölze werden nicht überbaut, laut Bebauungsplan.

Daher sind saP-relevante "Fortpflanzungsstätten" von Vogelarten dieser ökologischen Gruppe im Sinne des speziellen Artenschutzrechts nicht betroffen und das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot nicht einschlägig. Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen für Vogelarten dieser ökologischen Gruppe sind dann nicht zu befürchten.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saPrelevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen vorkommenden Europäischen Vogelarten

Kürzel	Artname	Status im UG	Lage der Reviere
G	Goldammer	Brutvogel	Randlich, nicht betroffen
FI	Feldlerche	Brutvogel	7 Reviere betroffen

Pot	troffenheit der Vegelerten Fo	Aldlorcho (Mari	de emencia)
	troffenheit der Vogelarten Fe		
unu	andere am Boden brütende Vogelarte	en, die jedes Jani ini	Europäische Vogelart nach VRL
1	Grundinformationen		_urspace.co regeneration rec
'	Rote-Liste Status Deutschland: 3	Bayern: 3	Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene d günstig ungünstig – unzurei		geographischen Region Bayerns tig – schlecht
	Waldgebieten des ostbayerischer fehlt fast geschlossen im Alpenge Zeitraum 1996-99 erkennbar. Im Sgegeben. Dichtezentren liegen vo Keuper-Lias-Land und auf den Dohttp://www.lfu.bayern.de/natur/sap Die aktuelle Bestandsschätzung lidaraus nicht auf eine Zunahme descheinbaren Zuwachs beruht sich Raster weisen eine Schätzung zw. dünnung der Bestände in weiten	n Grenzgebirges ur biet. Es sind keine Süden Bayerns hai r allem in den Mair onau-Iller-Lech-Pla o/arteninformatione iegt etwas höher a er Bestände gesch erlich auf dem and vischen einem und Feilen Bayerns zeig	verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen ind in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie wesentlichen Veränderungen im Vergleich zum it es jedoch einen Rückzug aus etlichen Rastern infränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen itten (nach en/steckbrief/zeige?stbname=Alauda+arvensis) is jene aus dem Zeitraum 1996-99. Dennoch darf lossen werden, denn die Ursache für einen ileren Schätzverfahren. Fast 40% aller besetzten maximal 20 Revieren auf, was eine enorme Ausgt. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven itschaft unterstützen den Negativprozess.
	Brutbestand BY: 54.000-135.000	Brutpaare.	
	ren Rodungsinseln und Kahlschlä grünland und Sommergetreide, da	gen. Günstig in de a hier am Beginn d	vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größerr Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensiver Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab
	Phänologie: Häufiger Brutvogel, D	Ourchzügler, Kurzs	treckenzieher.
	Wanderungen: Ankunft im Brutge dinavischer Vögel September / Ol		ab September Schwarmbildung, Durchzug skan- ktober.
			20 cm hoher Gras- und Krautvegetation, Eiablage resbruten Brutzeit: März bis August.
	Tagesperiodik: Tagaktiv.		
	Lokale Population:		
			ls lokale Population angenommen, die auf der e 7 Reviere ermittelt, siehe Anhang.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Po</b> hervorragend (A)		n bewertet mit: schlecht (C)
	Prognose des Schädigungsverbots u. 5 BNatSchG	s von Lebensstätte	n nach § 44 Abs. 1 <u>Nr. 3 und 1</u> i. V. m. Abs. 5 Satz 1
	Direkte Betroffenheit, da Reviere raums führt, d.h. die Fortpflanzung		läche, was zu einer Überbauung des Lebens- ren.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen e	rforderlich:	

Betroffenheit der Vogelarten Feldlerche (Alauda arvensis)			
und	und andere am Boden brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten		
	Europäische Vogelart nach VRL		
	■ Durchführung der Bauarbeiten zur Erschließung und Einrichtung des Baugebiets außerhalb der Brutzeit der Art.⊠ CEF-Maßnahmen erforderlich:		
	<ul> <li>Ausgleichsmaßnahmen im Umfang von 7 Revieren (je 2000 m² Blühstreifen).</li> </ul>		
	Schädigungsverbot ist erfüllt:		
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
	Nicht relevant: Entscheidend für diese Art ist die Überbauung und die damit verbundenen Brutplatzverluste.		
	<ul><li>☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li><li>■ keine</li></ul>		
	<ul><li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li><li>■ keine</li></ul>		
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja		
2.3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
	Direkte Betroffenheit möglich: Wenn die im Rahmen des Planungsvorhabens nötigen Erschließungsmaßnahmen (Wege- und Leitungsbau, Baufeldberäumungen oder Baustelleneinrichtungen) dazu führen würden, dass Nester (auf Acker) in der Brutzeit überbaut, überschüttet oder überfahren werden würden und damit Verletzungen oder Tötungen bzw. Zerstörungen der Nester erfolgen würden, würden die Verbotstatbestände verwirklicht. Diesen Tatbeständen kann durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für die Erschließungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit entgangen werden.		
	<ul><li></li></ul>		
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein		
5 S	lls Verbotstatbestand erfüllt ist oder Verbotstatbestand nur aufgrund mutmaßlich europarechtswidrigem § 44 Abs. atz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entfällt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG orderlich ( s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]		
Be	troffenheit der Vogelarten Goldammer (Emberiza citrinella)		
	andere im niedrigen Gebüsch (z.B. Gelbspötter, Dorngrasmücke) oder am Stammfuß von Gebüschen brütende gelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten		
	Europäische Vogelart nach VRL		
1	Grundinformationen		
	Rote-Liste Status Deutschland: Bayern: V Art(en) im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Status: wahrscheinlicher Brutvogel		
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns  ☐ günstig ☐ ungünstig ─ unzureichend ☐ ungünstig ─ schlecht		
	Die Goldammer ist in Bayern und im Naturraum zwar weit verbreitet, ihre Bestände nehmen jedoch ab (nach Angaben des bayer. LfU). Die Art legt jedes Jahr ein neues Nest an. Im Umfeld bestehen		

#### Betroffenheit der Vogelarten Goldammer (Emberiza citrinella)

und andere im niedrigen Gebüsch (z.B. Gelbspötter, Dorngrasmücke) oder am Stammfuß von Gebüschen brütende Vogelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten

Europäische Vogelart nach VRL

umfangreiche Ausweichmöglichkeiten.

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf. Eine Veränderung des Brutareals zum Zeitraum 1996-99 ist nicht erkennbar. Lücken im außeralpinen Verbreitungsbild gehen fast ausschließlich auf nicht kartierte Quadranten zurück. Sie steht an vierter Stelle in der Häufigkeit der bayerischen Brutvögel. Die aktuelle Bestandsschätzung liegt gut doppelt so hoch wie die aus den Jahren 1996-99. Dies hat vermutlich methodische Ursachen (Quelle:

http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Emberiza+citrinella) In Bayern zeichnet sich, wenn auch nicht signifikant, schon seit 1989 ein Rückgang ab.

Brutbestand BY: 495.000-1.250.000 Brutpaare

	Bruibestand B1. 495.000-1.250.000 Bruipaare
	Lokale Population:
	Die Brutbestände der oben genannten Art Goldammer werden als lokale Population angenommen, die im Planungsbereich an dem in Ost-West-Richtung querenden Graben ("Klingengraben") mit seinen lückigen Gehölzen brüten könnte.
	Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>Iokalen Population</b> wird demnach bewertet mit:  hervorragend (A)
	Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG
	Keine unmittelbare Betroffenheit, da Bestandserhaltung Gehölze entlang des Grabens, laut Plan.
	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
	<ul><li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li><li>■ keine</li></ul>
	Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein
<b>2</b> .2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Nicht relevant: Entscheidend für diese Art wäre die Rodung von Gehölzen, falls erforderlich, und die möglicherweise damit verbundenen Brutplatzverluste.
	<ul><li>Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</li><li>■ keine</li></ul>
	<ul><li>CEF-Maßnahmen erforderlich:</li><li>■ keine</li></ul>
	Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ mein
<b>2</b> .3	Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
	Keine Betroffenheit, da Reviere außerhalb der Planungsfläche

unc	etroffenheit der Vogelarten Goldammer (Emberiza citrinella) d andere im niedrigen Gebüsch (z.B. Gelbspötter, Dorngrasmücke) oder am Stammfuß von Gebüschen brütende gelarten, die jedes Jahr ihr Nest neu errichten
	Europäische Vogelart nach VRL
	Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☐ nein
5 S	alls Verbotstatbestand erfüllt ist oder Verbotstatbestand nur aufgrund mutmaßlich europarechtswidrigem § 44 Abs. Satz 2 i.V.m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG entfällt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG orderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen]
3	Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als <u>fachliche</u> Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG
	Keine Betroffenheit, da Reviere außerhalb der Planungsfläche
	Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
	keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art  Ausnahmevoraussetzung erfüllt:

# Zusammenfassende Darlegung der 5 naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden. Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden würden. Wie oben dargelegt, muss nach systematischer Prüfung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass saP-relevante Arten nicht erheblich betroffen sind.

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen, die als Festlegungen zu Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen in das Planungsverfahren eingebracht werden können, besteht kein Bedarf für eine Beantragung einer Ausnahmeregelung.

#### 5.1 Keine zumutbare Alternative

Da keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vom Planungsvorhaben ausgelöst werden, ist eine Prüfung von zumutbaren Alternativen nicht erforderlich.

# 5.2 Wahrung des Erhaltungszustandes

# 5.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

# 5.2.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da Habitate saP-relevanter Pflanzenarten ausgeschlossen werden können.

# 5.2.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht einschlägig, da keine saP-relevanten Tierarten nachgewiesen wurden und für sie kein Habitatpotenzial besteht.

# 5.2.1.3 Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

Gruppe der am Boden brütenden Vogelarten (Feldlerche)

Vermeidungsmaßnahme

V1: Durchführung der Erschließungsmaßnahmen des Baugebiets außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, d.h. nicht von März bis August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen.

#### CEF-Maßnahme 1:

CEF1: Anlage von 7 Blühstreifen oder breiter Streifen Extensivgrünland im vergleichbaren

(pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche)

Die CEF-Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang umzusetzen, d.h. im Gemeidegebiet oder im Landkreis.

Aufgrund der im Bebauungsplan mit Grünordnungsplan festgesetzten Maßnahmen verschlechtert sich der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population dieser Vogelarten nicht, da umfangreiche Ausgleichsflächen vorgesehen sind (Anlage Extensivgrünland).

Unter Bezug auf Größe und Stabilität der Populationen der genannten Arten im Naturraum und im natürlichen Verbreitungsgebiet sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen des landschaftpflegerischen Begleitplans ist festzuhalten, dass das Planungsvorhaben <u>nicht</u> zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes der unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führt (Art. 13 Vogelschutzrichtlinie).

Aufgrund obiger Punkte wird der Verbotstatbestand nach Art. 5 lit. d) Vogelschutzrichtlinie <u>nicht</u> erfüllt, da sich der günstige Erhaltungszustand dieser Vogelarten im Naturraum und somit im natürlichen Verbreitungsgebiet aller Voraussicht nach nicht verschlechtert. Art. 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie stehen daher dem Vorhaben nicht entgegen.

Gutachterliches Fazit 21

# 6 Gutachterliches Fazit

Das Planungsvorhaben führt <u>nicht</u> zu den Verbotstatbeständen des speziellen Artenschutzrechts, wenn spezifische Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG liegt bei Durchführung folgender Maßnahmen nicht vor:

#### Vermeidungsmaßnahme

 V1: Durchführung der Erschließungsmaßnahmen des Bebauungsplangebiets außerhalb der Brutzeit von Feldlerchen, nicht von März bis August, oder Durchführung erforderlicher Vergrämungsmaßnahmen.

Fortpflanzungsstätten von saP-relevanten Greifvogelarten in Horsten werden nicht beschädigt oder zerstört (auf dem Acker keine Horste vorhanden), ebenso keine Bäume mit Höhlen.

#### Vogelarten:

#### CEF-Maßnahme 1

• CEF1: Anlage von 7 Blühstreifen oder breiter Streifen Extensivgrünland in vergleichbaren Umfang (pro verloren gehendes Revier 2000 m² Fläche)

Bei Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saPrelevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Bei der Planung wurden, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, alle Möglichkeiten der Vermeidung und Minderung berücksichtigt. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen bleibt der derzeitige Erhaltungszustand der saP-relevanten Arten gewahrt und verschlechtert sich nicht.

#### Sonstige saP-relevante Arten:

Habitatpotenzial für solche Arten konnten aufgrund Vegetation, ackerbaulicher Nutzung und Raumstruktur der Planungsfläche nicht im Planungsbereich ermittelt werden und sind aufgrund des Fehlens entsprechender Voraussetzungen im Planungsbereich nicht zu erwarten. Für sonstige saP-relevante Tier- und Pflanzenarten bietet die Planungsfläche derzeit kein Habitatpotenzial.

Die Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzrechts stehen dem Planungsvorhaben bei Durchführung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahme und CEF-Maßnahme **nicht** entgegen.

Bayreuth, 24.9.2019

D. H. Sollungredet

Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht

Quellenverzeichnis 22

# 7 Quellenverzeichnis

Bauer H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 2. Aufl., Bd. 1: Nonpasseriformes, Bd. 2: Passeriformes, Bd. 3 Literatur und Anhang. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

- Bauer, H.G., Berthold, P., Boye, P., Knief, W., Südbeck, P. & Witt, K. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-82.
- Bauer, H-G. & Berthold, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas Bestand und Gefährdung. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- Bayer. LfU (2006): Downloadbare Informationsblätter zu den Artengruppen der FFH-Richtlinie. URL www.lfu.bayern.de, Augsburg.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003a): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 166. Augsburg. 384 S.
- Bayer. LfU (Hrsg.) (2003b): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Schriftenreihe des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz, Heft 165. Augsburg. 372 S.
- Bayer. LWF Bayerische Landeanstalt für Wald und Forstwirtschaft (2006): Artenhandbuch der für den Wald relevanten Tier- und Pflanzenarten des Anhanges II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie in Bayern. 4. aktualisierte Fassung, Juni 2006. Freising, 200 S.
- Bayer. LWF & Bayer. LfU (2005): Kartieranleitung für die Arten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Entwurf. Mai 2005.
- BayStIM (2013): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 01/2013), inkl. Anhänge; Download unter: http://www.stmi.bayern.de/bauen/themen/landschaftsplanung/17440/, veröffentlicht Januar 2013.
- BayStIM (2008): Bayerisches Innenministerium: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) (Fassung Stand 12/2007), inkl. 4 Anhänge; Download unter: http://www.innenministerium-bayern.de/bauen/strassenbau/veroeffentlichungen/16638, veröffentlicht 8.1.2008
- Bezzel, E., Geiersberger, I., Lossow, G.v. & Pfeifer, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999. Ulmer Verlag, Stuttgart. 555 S.
- BNatSchG Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12.12.2007.
- Corbet, G. & Ovenden, D. (1982): Pareys Buch der Säugetiere. Verlag Paul Parey, Hamburg und Berlin. 240 S.
- Faltin, I. (1988): Untersuchungen zur Verbreitung der Schlafmäuse (Gliridae) in Bayern. Schriftenreihe Bayer. Landesamt für Umweltschutz Heft 81, München. S. 7-15.

Quellenverzeichnis 23

Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.) 1988: Biologie und Schutz der Zauneidechse (Lacerta agilis). Mertensiella 1, Bonn.

- Görner, M. & Hackethal, H. (1988): Säugetiere Europas. Neumann Verlag, Leipzig und Radebeul. 371 S.
- Hacker, H. & Müller, J. (2006): Die Schmetterlinge der bayerischen Naturwaldreservate eine Charakterisierung der süddeutschen Waldlebensraumtypen anhand der Lepidoptera (Insecta). Beitr. bayer. Entomofaunistik Suppl. 1, 272 S., Bamberg.
- Kuhn, K. & Burbach, K. (1998): Libellen in Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. 333 S.
- LfU & ABE (2008) Arbeitsatlas Tagfalter in Bayern. Hrsg. Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) und Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Entomologen e.V. (ABE), Augsburg. Stand 3. April 2007. 175 S.
- Meschede, A. & B.-U. Rudolph (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer Verlag, Stuttgart. 411 S.
- Nöllert, A. & Nöllert, C. (1992): Die Amphibien Europas. Franck-Kosmos Verlags-GmbH, Stuttgart. 382 S.
- Oberdorfer, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. 7. überarb. u. ergänzte Aufl., Ulmer, Stuttgart. 1050 S.
- Richarz, K.; Bezzel, E. & Hormann, M. (Hrsg.)(2001): Taschenbuch für Vogelschutz. Aula-Verlag. 630 S.
- Schönfelder, P. & Bresinsky, A. (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Ulmer Verlag, Stuttgart. 752 S.
- Stettmer, C., Bräu, M., Gros, P. & Wanninger, O. (2006): Die Tagfalter Bayerns und Österreichs. Hrsg. ANL, Laufen/Salzach. 240 S.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.
- Trautner, J., Kockelke, K., Lambrecht, H. & Mayer, J. (2006): Geschütze Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Verlag Books on Demand, Norderstedt. 234 S.
- Weidemann, H.J. & Köhler, J. (1996): Nachtfalter Spinner und Schwärmer. Naturbuch-Verlag, Augsburg. 512 S.
- Weidemann, H.J. (1995): Tagfalter beobachten, bestimmen. 2. völlig neu bearbeitete Auflage, Augsburg. 659 S.
- Wüst, W. (1981, 1986): Avifauna Bavariae. Selbstverlag der Ornithol. Gesellschaft in Bayern. Bd. 1 und Bd. 2, München. 1449 S.

# 8 Anhang

# 8.1 Anhang 1: Prüfliste saP in Bayern

Diese Prüfliste wurde nach BayStIM (2013), Anlage "Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Stand: 2/2013)" abgearbeitet und geprüft.

Aufgeführt sind nur die saP relevanten Arten, nicht alle Arten, die im Landkreis und in der TK25 bislang nachgewiesen wurden.

Gemäß Homepage des bayer. LfU, zur saP/Arteninformationen:

Damit sind bei den Vogelarten die Arten ausgefiltert, deren Empfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten).

Bei allen saP-relevanten Arten sind die ausgefiltert, die im betreffenden Landkreis bislang nicht nachgewiesen wurden, d.h. der Wirkraum des Planungsvorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art.

Abkürzungen für die folgenden Spalten:

LE: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens vorhanden ? (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

N = nur als Nahrungsfläche geeignet

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur als Nahrungsfläche geeignet, nicht als Reproduktionsraum

Schritt 2: Bestandsaufnahme - Spalte NW: Nachweis Kartierungen 2019

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja (als Reproduktionsraum geeignet)

0 = nein

N = nur bei der Nahrungssuche beobachtet

Ü = nur beim Überflug beobachtet

(X) Nachweis außerhalb Planungsgebiet

In der Spalte "Bemerkung" erfolgt eine gutachterliche Einschätzung, ob die Planungsfläche als Reproduktionshabitat ("Fortpflanzungsstätte" im Sinne des Artenschutzrechts) geeignet ist.

Prüfliste für den Landkreis Ansbach

Projekt Bebauungsplan Schrotfeld, Herrieden

Worst-case-Verfahren: Reviere von Feldlerche, Goldammer und Dorngrasmücke sehr wahrscheinlich

Kein Potenzial für Greifvögel (fehlende Horste) und in Höhlen brütende Vogelarten (keine Baumhöhlen), da keine solchen Bäume vorhanden sind

Bestandsgehölze am Klingengraben bleiben erhalten, daher keine Betroffenheit dort ansässiger saP-relevanter Arten

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	RL	RL	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Name		В	D					
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Castor fiber	Biber		٧	g	0	0	0	kein Gewässer
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	G	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Muscardinus avellanarius	Haselmaus		G	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Myotis myotis	Großes Mausohr		٧	g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus			u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V	D	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Plecotus auritus	Braunes Langohr		٧	g	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?	0	0	0	weder Baumhöhlen noch Gebäude
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u	N	N	0	keine Horste
Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	N	N	0	keine Horste
Acrocephalus	Drosselrohrsänger	3		B:s	0	0	0	kein Gewässer
arundinaceus	-							
Acrocephalus	Schilfrohrsänger			B:s	0	0	0	kein Gewässer
schoenobaenus								

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			B:g	0	0	0	kein Gewässer
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	1	2	B:s	0	0	0	kein Gewässer
Aegolius funereus	Raufußkauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3	B:s	х	х	worst case	mehrere Reviere
Alcedo atthis	Eisvogel	3		B:g	0	0	0	kein Gewässer
Anas crecca	Krickente	3	3	B:s, W:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anser anser	Graugans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	kein Gewässer
Anthus campestris	Brachpieper	0	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus pratensis	Wiesenpieper	1	2	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus spinoletta	Bergpieper			B:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Apus apus	Mauersegler	3		B:u	N	N	0	
Ardea alba	Silberreiher			S:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:g, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Asio otus	Waldohreule			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Athene noctua	Steinkauz	3	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Aythya ferina	Tafelente			B:g, W:g, R:g	0	0	0	kein Gewässer
Aythya nyroca	Moorente	0	1	R:s	0	0	0	kein Gewässer
Botaurus stellaris	Rohrdommel	1	3	B:s, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Branta canadensis	Kanadagans			B:g, W:g, R:g	0	0	0	kein Gewässer
Bubo bubo	Uhu			B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Bucephala clangula	Schellente			B:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	N	N	0	
Calidris pugnax	Kampfläufer	0	1	R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	N	N	0	
Carduelis flammea	Birkenzeisig			W:g, R:g, B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Carduelis spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g,	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
				B:g				
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1		B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		B:u	0	0	0	kein Gewässer
Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:u, R:u	N	N	0	
Ciconia nigra	Schwarzstorch			B:g, R:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cinclus cinclus	Wasseramsel			B:g	0	0	0	kein Gewässer
Circus aeruginosus	Rohrweihe			B:g	N	N	0	
Circus cyaneus	Kornweihe	0	1	W:g	N	N	0	
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:s	N	N	0	
Columba oenas	Hohltaube			B:g	0	0	0	keine Baumhöhlen
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	N	N	0	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, W:g	N	N	0	
Corvus monedula	Dohle	V		B:s	N	N	0	
Coturnix coturnix	Wachtel	3	V	B:u	N	N	0	
Crex crex	Wachtelkönig	2	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Cyanecula svecica	Blaukehlchen			B:g	0	0	0	kein Gewässer
Cygnus olor	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g	0	0	0	kein Gewässer
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u	N	N	0	
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Emberiza cia	Zippammer	R	1	B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	Х	Х	worst case	mehrere Reviere
Emberiza hortulana	Ortolan	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:u	N	N	0	
Falco subbuteo	Baumfalke		3	B:g	N	N	0	
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	N	N	0	
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	3	3	B:u	0	0	0	keine Baumhöhlen
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g	0	0	0	keine Baumhöhlen
Fringilla montifringilla	Bergfink			W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	B:s, W:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	B:s, R:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Gallinula chloropus	Teichhuhn		V	B:u	0	0	0	kein Gewässer
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz			B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Grus grus	Kranich	1		B:u, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Haliaeetus albicilla	Seeadler	R		B:u, R:g	0	0	0	kein Gewässer
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u	N	N	0	
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g	N	N	0	
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, W:?	0	0	0	Habitat ungeeignet
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	R		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Larus michahellis	Mittelmeermöwe			B:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Larus ridibundus	Lachmöwe			B:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Leiopicus medius	Mittelspecht			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Limosa limosa	Uferschnepfe	1	1	B:s, R:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Locustella luscinioides	Rohrschwirl			B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	B:g	Х	х	worst case	Revier möglich
Lullula arborea	Heidelerche	2	V	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g	Х	Х	worst case	Revier möglich
Mareca strepera	Schnatterente			B:g, R:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Mergus merganser	Gänsesäger		V	B:u, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Merops apiaster	Bienenfresser	R		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Milvus migrans	Schwarzmilan			B:g, R:g	N	0	0	keine Horste
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:u, R:g	N	0	0	keine Horste
Motacilla flava	Wiesenschafstelze			B:u	х	Х	worst case	Revier möglich
Netta rufina	Kolbenente			B:g, R:g,	0	0	0	kein Gewässer

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
				W:g				
Numenius arquata	Grosser Brachvogel	1	1	B:s, R:s, W:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	1	1	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Pandion haliaetus	Fischadler	1	3	B:s, R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	N	N	0	
Perdix perdix	Rebhuhn	2	2	B:s	0	0	0	zu intensiv genutzt
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g	0	0	0	keine Horste
Phalacrocorax carbo	Kormoran			B:u, W:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u	0	0	0	zu intensiv genutzt
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Picus viridis	Grünspecht			B:u	N	N	0	
Podiceps cristatus	Haubentaucher			B:g, R:g,	0	0	0	kein Gewässer
				W:g				
Podiceps nigricollis	Schwarzhalstaucher	2		B:u, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	1	3	B:s	0	0	0	kein Gewässer
Rallus aquaticus	Wasserralle	3	V	B:g, W:g	0	0	0	kein Gewässer
Remiz pendulinus	Beutelmeise	V		B:g	0	0	0	kein Gewässer
Riparia riparia	Uferschwalbe	V	٧	B:u	0	0	0	kein Gewässer
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Saxicola torquatus	Schwarzkehlchen	V		B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Scolopax rusticola	Waldschnepfe		٧	B:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Spatula clypeata	Löffelente	1	3	B:s, R:g	0	0	0	kein Gewässer
Spatula querquedula	Knäkente	1	2	B:s, D:?	0	0	0	kein Gewässer
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	B:g	N	N	0	
Strix aluco	Waldkauz			B:g	0	0	0	kein Wald
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	Х	Х	worst case	Revier möglich
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?	Х	Х	0	Revier eher unwahrscheinlich
Tadorna ferruginea	Rostgans			B:u	0	0	0	kein Gewässer
Tringa glareola	Bruchwasserläufer		1	R:g	0	0	0	kein Gewässer
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	R	† ·	B:?, R:g	0	0	0	kein Gewässer

Wissenschaftlicher	Deutscher Name	RL	RL	EHZ k	LE	РО	NW	Bemerkung
Name		В	D					
Tringa totanus	Rotschenkel	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Turdus iliacus	Rotdrossel			R:g	0	0	0	Habitat ungeeignet
Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s	0	0	0	Habitat ungeeignet
Vanellus vanellus	Kiebitz	2	2	B:s, R:u	Х	0	0	zu wenig feucht
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	0	0	0	Habitat ungeeignet
Emys orbicularis	Sumpfschildkröte	1	1	S	0	0	0	kein Gewässer
Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u	N	0	0	Habitat ungeeignet
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	S	0	0	0	kein Gewässer
Bufo calamita	Kreuzkröte	2	V	u	0	0	0	kein Gewässer
Hyla arborea	Laubfrosch	2	3	u	0	0	0	kein Gewässer
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	2	3	u	0	0	0	kein Gewässer
Pelophylax lessonae	Kleiner Wasserfrosch	D	G	?	0	0	0	kein Gewässer
Rana arvalis	Moorfrosch	1	3	u	0	0	0	kein Gewässer
Rana dalmatina	Springfrosch	3		g	0	0	0	kein Gewässer
Triturus cristatus	Kammmolch	2	V	u	0	0	0	kein Gewässer
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	1	2	u	0	0	0	kein Gewässer
Leucorrhinia pectoralis	Grosse Moosjungfer	2	3	u	0	0	0	kein Gewässer
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	V		g	0	0	0	kein Gewässer
Osmoderma eremita	Eremit	2	2	u	0	0	0	fehlende Altbäume
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	S	0	0	0	keine Futterpflanzen
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-	V	V	u	Х	0	0	zu intensiv genutzt
	Ameisenbläuling							
Unio crassus (Gesamtart)	Bachmuschel	1	1	S	0	0	0	kein Gewässer
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	3	3	u	0	0	0	kein Wald

# 8.2 Ermittlung des Habitatpotenzials für Feldlerchen und der Anzahl möglicher Reviere

Im worst-case-Fall gilt die Annahme, dass das gesamte Planungsgebiet geeignetes Feldlerchen-Revier ist, wobei artspezifische Einschränkungen zu beachten sind. Der Istzustand wird über ein GoogleMaps Luftbild dargestellt. Die Datengrundlage für die Potenzialermittlung ist die Ortsbegehung.

#### Potenzial für 7 Feldlerchen – Reviere (bei ca. 1 ha Reviergröße, blaue Vielecke)

Die Herleitung begründet sich wie folgt:

Die rote Markierungslinie (im 50 m Puffer zur bestehenden Bebauung) zeigt: Feldlerchen halten zu Vertikalstrukturen einen Mindestabstand von mind. 50 m ein, je nach Höhe der Vertikalstrukturen auch von 80 oder 100 m (z.B. hohe Nadelwälder, hohe Leitungsmasten), sogenannte "Kulissenwirkung".

Dieser 50 m Puffer wird somit von der Feldlerche nicht besiedelt, wg. Einhaltung eines Sicherheitsabstands von <u>mindestens</u> 50 m zu Gehölzen, Gebäuden, Strommasten oder anderen Vertikalstrukturen.

Der verbleibende Raum im Bebauungsplangebiet ist dann das besiedelbare Feldlerchen-Habitat (Potenzialfläche).

Das Baugebiet könnte 7 Feldlerchen-Reviere <u>außerhalb</u> dieser durch "Kulissenwirkung" nicht besiedelbaren Acker- und Grünlandfläche beanspruchen (Lage der 7 Vielecke = theoretische Feldlerchen-Reviere je ca. 1 ha).

Feldlerchen-Reviere sind je nach Qualität des Lebensraums, Feldbestellung und Jahreszeit unterschiedlich groß, die Höchstdichten können in Mitteleuropa im Mittel 10,4 Reviere auf 10 ha betragen (Bauer et al. 2005), die einzelne Reviergröße wird für Deutschland mit 0,5 bis 0,8 ha angegeben, in anderen Staaten bestehen andere Mittelwerte für die Reviergrößen.

1 ha pro Revier ist daher nach oben zitierten Angaben von Bauer et al. (2005) eine plausible Annahme der Reviergröße. Dies ergibt – unter Beachtung der "Kulissenwirkung" 7 mögliche Reviere, siehe folgende Karte.

Im worst-case-Fall ist diese Zahl von 7 Feldlerchen-Revieren für CEF-Maßnahmen anzusetzen.

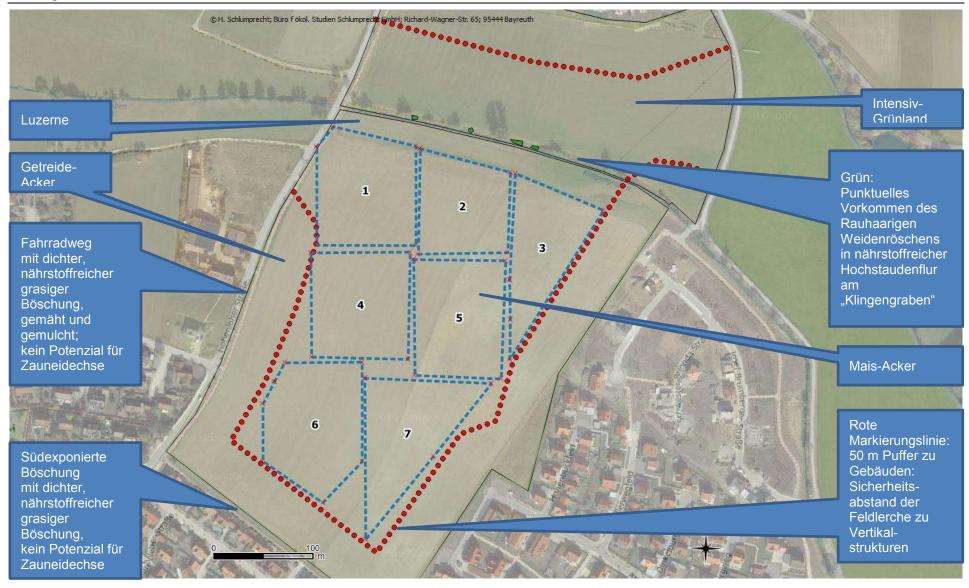


Abbildung 4: Potenzialermittlung Feldlerchen-Reviere und weiterer saP-relevanter Arten

# 8.3 Anhang 2: Fotodokumentation

Fotos H. Schlumprecht, 20.9.2019



Übersicht von Südost nach Nordwest



Südseite des Planungsgebiets, nährstoffreicher Saum und Maisacker



Blick von Süd nach Nord, von Südseite des Planungsgebiets aus



Blick von Südseite des Planungsgebiets aus nach West, Feldweg und nährstoffreiche rSaum entlang Graben



Blick von der Südwestseite des Planungsgebiets aus nach Norden, gemähte Böschung entlang Radweg



Blick von der Nordwestseite des Planungsgebiets aus nach Osten, Graben und Gehölze als Begrenzung des Baugebiets